

Entwurf einer Arbeitsgruppe des Wohlfahrtsausschusses zu einer neuen Organisationsstruktur der sozialwissenschaftlichen Abteilung:

Eine Neuordnung im Sinne dieses Entwurfs verfolgt - zusammen mit einer neuen Studienordnung - folgende Ziele:

- a) Selbstbestimmung in der wissenschaftlichen Tätigkeit für Studierende und Lehrende.
- b) Erhöhung der rationalen Effektivität des Lehr- und Forschungsprozesses.
- c) Die Möglichkeit, gesellschaftliche Praxis mit der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Abteilung zu vermitteln.

I Studien- und Forschungsgruppen

- 1) Grundeinheiten der Abt. sind die Studien- und Forschungsgruppen; deren Konstituierung und die Teilnahme steht jedem frei.
- 2) Die Studien- und Forschungsgruppen sind für die inhaltliche Bestimmung und die Durchführung ihres Studien- bzw. Forschungsziels selbst verantwortlich.
- 3) Sie konstituieren sich in einem oder mehreren Fachbereichen der Abteilung.
- 4) Sie legen mindestens einmal im Semester dem Fachbereich einen Bericht über ihre Arbeit vor. Soweit ihre Arbeit von Mitteln abhängig ist, die der Fachbereich vergibt, sind sie ihm für die Verwendung der Mittel verantwortlich.

II Der Fachbereich (FB)

Der Fachbereich bildet den organisatorischen Überbau der Studien- und Forschungsgruppen eines bestimmten Fachs.

Organe und Kompetenzen:

- 1) Vollversammlung des FachB: zu ihr gehören alle Angestellten, Beamten und Studierenden des FB. Insbesondere wählt sie den FBRat, entscheidet in Personalfragen und berät über Studien- und Forschungspläne und Forschungsschwerpunkte. Sie stimmt dem Haushalts- und Stellenplan zu.
- 2) Fachbereichsrat: Seine sechs Mitglieder werden von der Vollv. gewählt, mindestens drei davon müssen beamtet oder angestellt sein. Der FBR tagt öffentlich. Seine Aufgaben sind: allgemeine Geschäftsführung, Vorbereitung der Vollversammlungen und ihrer Entscheidungen (Personalfragen), Erstellung eines Haushalt- und Stellenplans, Kontrolle der Mittelverwendung. Er garantiert die Vollständigkeit des Lehrangebots. Er nimmt die Berichte der Studien- und Forschungsgruppen entgegen und sorgt für die Öffentlichkeit. Er führt die Dienstaufsicht über Angestellte und Beamte des Fachbereichs.

III Die Abteilung

In der Abteilung sind alle sozialwiss. FB zusammengefaßt. Ihre Organe und Kompetenzen sind: Abteilungsvollversammlung: Mitglieder sind alle Angestellten, Beamten und Studenten der Abt. Sie hat ein Vetorecht in allen Angelegenheiten, die nicht endgültig auf FBebene entschieden werden. Abteilungsrat: er setzt sich aus je zwei Vertretern der Fachbereiche der Abt. zusammen, dem FBR-Vorsitzenden und einem weiteren direkt gewählten Mitglied. Seine Aufgaben: allg. Geschäftsführung, Haushalts- u. Stellenplan, Richtlinienkompetenz, Koordination und Dienstaufsicht.